jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1921/5/10 2Ob306/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1921

Norm

ZPO §529 C2b

Rechtssatz

"Im Verfahren nicht vertreten" im Sinne des§ 529 Abs 1 Z 2 ZPO ist nicht nur die Partei, welche vom Verfahren überhaupt keine Kenntnis und daher auch keine Möglichkeit hatte, hiezu Stellung zu nehmen, sondern auch die Partei, welche bei irgendeiner unter ihrer Mitwirkung zu vollziehenden Prozeßhandlung nicht vertreten war.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 306/21
  Entscheidungstext OGH 10.05.1921 2 Ob 306/21
  Veröff: SZ 3/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1921:RS0044647

Dokumentnummer

JJR_19210510_OGH0002_0020OB00306_2100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at